

012 K 005/23



AMTSGERICHT HATTINGEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 10. Mai 2024 um 8.30 Uhr,
im Saal 1 des Amtsgerichts Hattingen, Bahnhofstraße 9, 45525 Hattingen**

die in den Grundbüchern von Gennebreck Blätter 404 und 369 eingetragenen
Grundstücke und der Miteigentumsanteil

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Gennebreck Blatt 404

Laufende Nummer 1

Gemarkung Sprockhövel-Gennebreck, Flur 7, Flurstück 275,
Straße, Egen, 55 m² groß,

Laufende Nummer 4

Gemarkung Sprockhövel-Gennebreck, Flur 7, Flurstück 430,
Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Egen 10, 702 m² groß,

Laufende Nummer 5

Gemarkung Sprockhövel-Gennebreck, Flur 7, Flurstück 427,
Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Egen 10, 1 m² groß,

Grundbuch von Gennebreck Blatt 369 - hier nur 1/7-Anteil am Grundstück -

Laufende Nummer 1

Gemarkung Sprockhövel Gennebreck, Flur 7, Flurstück 282,
Weg, Egen, 281 m² groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Bewertungsobjekt mit einem freistehenden, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus, Bj. 1973 mit einer Pkw-Doppelgarage bebaut. Das Wohnhausgrundstück befindet sich in einer ruhigen Ortsrandlage. Das Wohnhaus ist nicht unterkellert. Das Dachgeschoss ist ausgebaut, der Spitzboden nicht. Die Wohnfläche beträgt rd. 183 m². Nach den Grundrissen sind im EG Abstellraum, Wohnzimmer, Esszimmer, Diele, Windfang, WC, Küche und Hausarbeitsraum sowie eine Terrasse. Im DG sind drei Räume Flur, Bad, Dusche / WC. Zu dem Bewertungsobjekt gehört ein 1/7 Anteil an der befestigten Wegefläche, die an der rückwärtigen Grundstücksgrenze des Wohnhausgrundstücks (Flurstücke 427, 430) anschließt. Es besteht ein Modernisierungs- und Renovierungsbedarf an nahezu allen Gewerken. Die Pkw-Doppelgarage hat eine Verbindungstür zum Wohnhaus. Sie wurde in Massivbauweise errichtet. Die Nutzfläche der Doppelgarage beträgt rd. 25 m².

Die Versteigerungsvermerke sind in den genannten Grundbüchern am 27.03.2023 (Blatt 404) bzw. am 03.04.2023 (Blatt 369) eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1.600,00 € für das Flurstück 275, 437.200,00 € für das Flurstück 430, 300,00 € für das Flurstück 427 und 2.900,00 € an dem Anteil am Flurstück 282 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hattingen, 27.02.2024